

DIGITALES AMTSBLATT

Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen

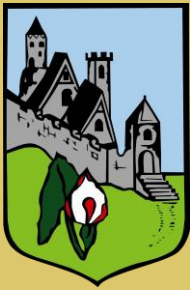
Veröffentlicht am 24.07.2026

1. Bekanntmachung

Zur Gemeinderatssitzung am 07.07.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.	
Beschlussvorlage für die Ratssitzung	
am: 07.07.2026	Nr. 19/2026 öffentlich
Gegenstand d. Vorlage: Sanierung Kita Hutbergzwerge Hausflur	
Einreicher: Bürgermeisterin	
Gesetzl. Grundlage: SächsGemO	
Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Hausflures der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“ einschließlich aller hierfür erforderlichen Maler- und Instandsetzungsarbeiten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ausschließlich unter der Bedingung, dass der Gemeinde für die bereits erfolgreich abgeschlossene Gesamtmaßnahme „Sanierung Kindertagesstätte Hutbergzwerge“ die beantragte Förderung aus dem Kommunalen Investitionsbudget des Freistaates Sachsen (Sachsenfonds) in Höhe von 200.000,00 € bewilligt und ausgezahlt wird. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der Förderzusage den Auftrag für die Sanierung des Hausflures an die Firma Malerei Horn zu vergeben laut Angebot in Höhe von 11338,18€.	
Begründung: Die Sanierung der Kindertagesstätte „Hutbergzwerge“ wurde erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel und des engen Zeitrahmens konnte der zentrale Hausflur jedoch nicht in die Maßnahme einbezogen werden. Der Hausflur ist der am stärksten frequentierte Bereich der Einrichtung und prägt maßgeblich den Gesamteindruck der Kindertagesstätte. Sein derzeitiger Zustand steht im deutlichen Gegensatz zu den bereits sanierten Bereichen. Zur Vervollständigung der Gesamtmaßnahme und zur Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ist die Sanierung daher dringend erforderlich. Eine Finanzierung aus dem aktuellen Haushalt ist derzeit nicht möglich. Die Umsetzung soll deshalb ausschließlich nach Bewilligung der beantragten Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsbudget des Freistaates Sachsen (Sachsenfonds) in Höhe von 200.000 € erfolgen. Die Ausführung der Arbeiten soll durch die Firma Malerei Horn erfolgen. Das Unternehmen hat bereits die Malerarbeiten im Rahmen der Sanierung der Kindertagesstätte fachgerecht und zuverlässig ausgeführt. Durch die Beauftragung desselben Unternehmens werden ein einheitliches Erscheinungsbild, die Fortführung des bestehenden Gestaltungskonzeptes sowie die Vermeidung von Schnittstellen- und Gewährleistungsproblemen sichergestellt. Dies stellt zugleich die wirtschaftlichste und effizienteste Lösung dar.	
Beschlossen in der Ratssitzung am 07.07.2026..... Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1 Anwesend: 6+1	Stimmen Ja: 6 + 1 Nein: 0 Enthalten: 0 Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: ..0..... (namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im digitalen Amtsblatt am: 24.07.2026 ausgefertigt am: 08.07.2026 angebracht: entfernt:.....	Siegel Rönisch / Bürgermeisterin Anzeige Rechtsaufsicht: am:

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



Umlaufbeschluss-Nr. B20/2026

Beschaffung eines Adapters zur Abdeckung der Kabelschächte im Zuge des Umbaus des Parksystems

Der Gemeinderat beschließt im Umlaufverfahren die Beschaffung eines Adapters zur fachgerechten Abdeckung der vorhandenen Kabelschächte im Zusammenhang mit dem Umbau des Parksystems.

Die Beschaffung ist erforderlich, um die bestehende Infrastruktur an die technischen Anforderungen des neuen Parksystems anzupassen und einen sicheren sowie ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

Die Kosten für die Beschaffung betragen gemäß vorliegendem Angebot 2602,43 EUR brutto.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beschaffung und Installation des Adapters zu veranlassen.

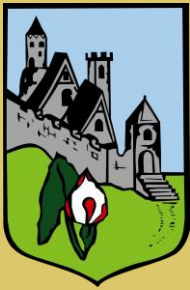
Abstimmung im Umlaufverfahren

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Enthaltung

Begründung:

Im Zuge der Umrüstung des bestehenden Parksystems hat sich herausgestellt, dass für die weitere Nutzung der vorhandenen Kabelschächte ein spezieller Adapter zur passgenauen Abdeckung benötigt wird. Ohne diese Anpassung kann die Installation des neuen Systems nicht fachgerecht abgeschlossen werden. Die Beschaffung dient der Betriebssicherheit, dem Schutz der technischen Anlagen sowie der Vermeidung zusätzlicher baulicher Maßnahmen.

6 Rückmeldungen mit Ja



Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.

Beschlussvorlage für die Ratssitzung

am: 07.07.2026

Nr. 21/2026

öffentlich

Gegenstand d. Vorlage:

Einreicher: Bürgermeisterin

Gesetzl. Grundlage: § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlusstext:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 222,55 EUR:

• Spende für Buswartehäuschen an der Mittelmühle in Schönau-Berzdorf • Materialspende Stiefelgel	50,00 EUR 172,55 EUR
---	---------------------------------

Der Gemeinderat bedankt sich für Unterstützung durch den Spender.

Begründung: Entsprechend §73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat einen Beschluss zur Annahme von Spenden zu fassen. Eine Auflistung der Spender wird als Anlage diesem Beschluss beigefügt

Beschlossen in der Ratssitzung am 07.07.2026.

Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1

Anwesend: 6 + 1

Stimmen

Ja: 6 + 1

Nein: ...0....

Enthalten: ...0.....

Ausgeschlossen n.

SächsGemO § 20/ § 39:

(namentl. i. Protokoll)

Veröffentlicht im digitalen Amtsblatt am: 24.07.2026:

ausgefertigt am: 08.07.2026

angebracht:

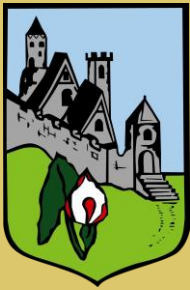
entfernt:

Siegel

Rönisch / Bürgermeisterin

Anzeige Rechtsaufsicht:

am:



2. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

BS 17 „Parkplatz Am See“ am Berzdorfer See im Ortsteil Hagenwerder

Der vom Planungsverband „Berzdorfer See“ am 24.11.2025 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „BS 17 – Parkplatz Am See“ in der Fassung vom 15.05.2025, eine Teilfläche des Grundstückes 247/33 der Gemarkung Hagenwerder Flur 4 betreffend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.06.2026, AZ: 3300-03/621-950/BLP-2452/2026, genehmigt.

Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann die Satzung, ihre Begründung inklusive des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtplanung, SG Städtebau, Zimmer 064, Hugo-Keller-Straße 14, während der Sprechzeiten

Di	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Do	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	9:00 – 12:00 Uhr

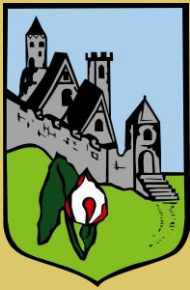
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter Telefonnummer 03581 / 672145 vereinbart werden.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Unter diesem Link sind die Unterlagen im Landesportal Sachsen einsehbar:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/beteiligung/themen/1066266>



Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

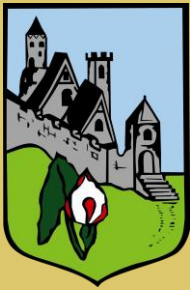
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde



unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist;

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung ist auch unter

<https://www.goerlitz.de/Bekanntmachungen.html>

<https://www.schoenau-berzdorf.de/amtsblatt/>

<https://markersdorf.de/buergerservice/rathaus/bekanntmachungen/>

und im Landesportal Sachsen unter dem Link

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/goerlitz/beteiligung/themen/1066266>

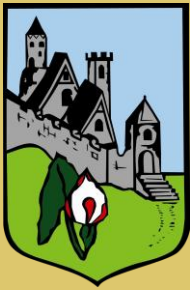
Diese Veröffentlichung erscheint am 21.07.2026 im Amtsblatt der Stadt Görlitz und am 24.07.2026 im Dorfecho der Gemeinde Schönau-Berzdorf sowie am 31.07.2026 im Schöpsbote der Gemeinde Markersdorf.

Görlitz, den 01.07.2026

Octavian Ursu

Verbandsvorsitzender Planungsverband „Berzdorfer See“

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



unmaßstäblich

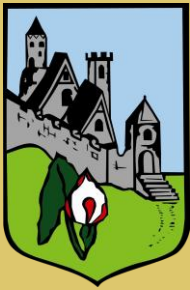
Stadtgrundkarte: Stadtverwaltung Görlitz

Liegenschaftsdaten: Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Landratsamt Görlitz

Planungsbüro: IBOS - Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltfragen, Ostsachsen GmbH



Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



3. Bekanntmachung



**Bericht von der 2. Verbandsversammlung im Haushaltsjahr 2026 des
Abwasserzweckverbandes „Unteres Pließnitztal-Gaule“ am 28.04.2026**

gefasste Beschlüsse:

AZV-2026-014

Beschluss: Ersatzbeschaffung KfZ Kläranlage

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt die Ersatzbeschaffung folgenden Fahrzeugs für die Kläranlage:

Makre: Nissan Navara 2.3 4x4

Händler: Horst Büchner Automobile GmbH

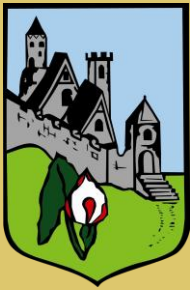
zum Kaufpreis von: 28.381,00 €

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig mit 7 „JA“-Stimmen.

gez. Weise

Verbandsvorsitzender

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



4. Bekanntmachung

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Grenzen des Flurstückes **544/1** in der Gemeinde Schönau-Berzdorf Gemarkung Kiesdorf

wurden durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemerkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung

Die Ergebnisse liegen ab dem

01.09.2026 bis zum 01.10.2026
in meinen Geschäftsräumen: Rosa – Luxemburg – Straße 29a in 02763 Zittau in der
Zeit
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr von Montag bis Freitag und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag sowie
13.00 bis 17.00 Uhr am Dienstag oder nach Absprache

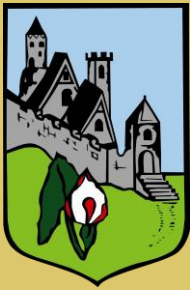
zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03583 / 572210 oder der E-mail-Adresse: info@vb-prochaska.de zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch eingelegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



Niederschrift bei mir oder dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Postfach 100244 in 01072 Dresden einzulegen.

Zittau, den 25.06.2026

gez. Dipl. – Ing. Ray Prochaska
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rosa-Luxemburg-Straße 29a
02763 Zittau

5. Bekanntmachung

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermines

Grenzen des Flurstückes **544/1** in der Gemeinde Schönau-Berzdorf Gemarkung Kiesdorf

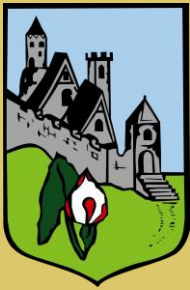
sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Verfügungsberechtigten und sonstige grundstücksgleicher Rechteinhaber der aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten die Beteiligten im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist die durch den Landkreis Görlitz beauftragte Vermessung an der K 8617 - Ausgleichspflanzungen. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Für die Eigentümer des oben aufgeführten Flurstückes, die kein Schreiben erhalten haben, findet der Grenztermin **am Donnerstag, dem 27.08.2026, um 11.00 Uhr in Schönau-Berzdorf OT Kiesdorf, Obere Straße am Flurstück, statt.**

Ich bitte, zum Grenztermin den Personalausweis mitzubringen. Es ist auch möglich, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder deren Bevollmächtigten Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Zittau, den 25.06.2026

gez. Dipl.-Ing. Ray Prochaska

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rosa-Luxemburg-Straße 29 a

02763 Zittau
